Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 31 (1975)
Heft: 1

Artikel: Wie eine neue Verfassung entsteht
Autor: Baumann, Margrit
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-845317

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wie eine neue Verfassung entsteht

Die Verfassung eines Staates oder — in der Schweiz — eines Kantons regelt die Grundrechte des Einzelnen und der Gemeinschaft. Die Revision einer Verfassung stellt eine grosse Aufgabe dar, die einmal zu einer Bestandesaufnahme und zu einer genauen Prüfung der vorhandenen Einrichtungen veranlasst, und zum andern eine sinnvolle Anpassung des Bestehenden an die Erfordernisse der Gegenwart und der Zukunft herbeiführen soll. An unserer Mitgliederversammlung vom November 1974 wurde über zwei solche Unternehmen informiert: **Dr. iur. Isabell Mahrer,** Rheinfelden, Mitglied des Aargauischen Verfassungsrates, der mit der Totalrevision der Kantonsverfassung beauftragt ist, und **Dr. phil. Lydia Benz-Burger,** Zürich, Mitglied der Eidgenössischen Expertenkommission für die Totalrevision der Bundesverfassung, berichteten aus ihrer Arbeit.

Im Kanton

Im Jahr 1972 bestimmte der Aargauer Souverän, dass die aus dem Jahre 1885 stammende Kantonsverfassung einer Totalrevision unterzogen werden solle, und ein Jahr später wählte das Volk einen aus 200 Mitgliedern zusammengesetzten Verfassungsrat, dem diese Aufgabe übertragen wurde. Die Ratsmitglieder konnten also die Ausarbeitung eines Entwurfes nicht an eine Expertenkommission delegieren, sie selbst waren vom Volk mit der Revision beauftragt worden.
Nachdem aus Mitgliedern des Verfassungsrates eine Verfahrenskommission bestellt worden war, wurden elf verschiedene Sachkommissionen mit je 15 Mitgliedern gebildet. Diese Kommissionen erhielten den Auftrag, einen bestimmten Bereich zu bearbeiten und Leitsätze mit einem dazu gehörenden Kommentar aufzustellen. Zum Teil liegen diese Vorarbeiten bereits vor, zum Teil stehen sie vor der Vollendung. Sobald alle Sachkommissionen ihre Arbeit abgeschlossen haben, wird der Verfassungsrat alle zwei Wochen im Plenum sämtliche Leitsätze durcharbeiten und ein Redaktor — ein Staatsrechtler — wird schliesslich mit Hilfe der Ratsmitglieder den Wortlaut der neuen Verfassung aufsetzen.

Die elf Sachkommissionen hatten sich unter anderem mit den Grundrechten, mit der Struktur des Kantons, mit dem Verhältnis des Kantons zum Bund und zu den anderen Kantonen, mit Parlament und Behörden, mit den Aufgaben und Zielen des Kantons, mit der Umweltsgestaltung und mit dem Finanzhaushalt zu befassen. Die Referentin selbst war jener Kommission zugeteilt, welche die Rolle des Volkes in der staatlichen Willensbildung zu studieren hatte. Es liess sich nicht vermeiden, dass sich verschiedene Bereiche überschneiden. Doch das hat sich nicht als Nachteil erwiesen. Es sind Ergebnisse von ganz unterschiedlicher Art zusammengetragen worden, die nun gegeneinander abgewogen werden können.

Im Bund

Die Revision der im Jahr 1874 entstandenen Bundesverfassung spielt sich wesentlich anders ab als diejenige der Aargauischen Kantonsverfassung. Sie steht auch schon viel länger in Bearbeitung.
Im Herbst 1965 wurden von Ständerat Dr. Karl Obrecht und von Nationalrat Peter Dürrenmatt zwei Motionen eingebracht, mit welchen der Bundesrat beauftragt

wurde, auf die Jahrhundertfeier hin die Totalrevision der Bundesverfassung in die Wege zu leiten. Die neue Verfassung sollte übersichtlicher und klarer sein und den veränderten Gegebenheiten Rechnung tragen.

Beide Motionen wurden entgegengenommen und im Mai 1967 wurde eine aus neun Mitgliedern, später auf zehn Mitglieder erhöhte Arbeitsgruppe gebildet, die unter dem Präsidium von Altbundesrat Wahlen stand. Diese Gruppe hat einen Fragebogen ausgearbeitet und in die Vernehmlassung gegeben, und aus den nicht weniger als 2200 Seiten umfassenden Vernehmlassungen hat sie einen Schlussbericht erstellt.

Anfangs März 1974 erfolgte die Erweiterung der Arbeitsgruppe zu einer Kommission von insgesamt 46 Mitgliedern, darunter sechs Frauen. Die erweiterte Kommission tagte im Juni zum erstenmal und erhielt den Auftrag, dem Bundesrat bis Ende 1977 einen fertigen Entwurf mit Begleitbericht abzuliefern. Von der neuen Verfassung wird eine Steigerung der Leistungsfähigkeit erwartet, ferner sind so komplexe Fragen wie das Bodenrecht, die Finanzordnung, der Föderalismus und die Bildung von Regionen, die Verwesentlichung der Volksrechte, die parlamentarischen Systeme, die zunehmende Interdependenz und anderes mehr zu prüfen.

Die Information der Oeffentlichkeit bildet eine weitere und ebenfalls wichtige Aufgabe der Kommission, denn bis zur Abstimmung in rund vier Jahren muss das Volk über die wesentlichen Belange der neuen Verfassung unterrichtet sein. Nach jeder Session will die Kommission eine Pressekonferenz veranstalten, um den Massenmedien Gelegenheit zu geben, sich alle zwei bis drei Monate mit der Materie zu befassen. Dieser Vorsatz wurde erstmals im September 1974 verwirklicht, als der Presse die drei der Expertenkommission zur Verfügung stehenden Arbeitspapiere vorgestellt wurden.

Von drei Mitgliedern der Kommission, Bundesrichter O. Kaufmann, Professor C. A. Morand von der Universität Genf und Professor K. Eichenberger von der Universität Basel, wurden nämlich die Ergebnisse des Schlussberichtes der Arbeitsgruppe Wahlen zusammengefasst und dieses Dokument bildet das Arbeitspapier I. Von diesem immer noch sehr umfangreichen Werk hat Professor L. Wildhaber von der Universität Fribourg eine Kurzfassung, das Arbeitspapier II, erstellt, das nur die wichtigsten Grundentscheide enthält und alles, was nicht unbedingt in eine Verfassung gehört, auf die Gesetzesstufe verweist. Dadurch würde der Rechtssprechung eine grössere Auslegungsfreiheit zugestanden. Eine weitere Kurzfassung, das Arbeitspapier III, ist von Professor J. F. Aubert von der Universität Neuenburg aus eigener Initiative gestaltet worden und zeigt das Modell einer knapp formulierten Verfassung auf. Allein die Frage ob Lang- oder Kurzfassung wird nicht leicht zu beantworten sein.

Die eidgenössische Expertenkommission wurde in drei Subkommissionen aufgeteilt, die sich mit den Grundrechten, mit dem bundesstaatlichen Aufbau und mit der Organisation der Bundesbehörden befassen. Bei den jeweils drei Tage dauernden Sitzungen wird am ersten Tag im Plenum, am zweiten in der Kommission und am dritten wiederum im Plenum gearbeitet. Die drei Arbeitspapiere sollen vor allem eine rationellere Arbeitsweise gestatten,

sind aber für die Expertenkommission keineswegs verbindlich. Es steht ihr frei, von diesen drei Modellen abzuweichen und neue Vorschläge vorzulegen. Für die Abklärung einzelner Fragen können auch aussenstehende Sachverständige zugezogen werden. Die Frauen dürfte vor allem interessieren, dass der Rechtsgleichheitsartikel, Art. 4 der BV, der insbesondere im Zusammenhang mit den politischen Rechten sehr unterschiedlich interpretiert wurde, in der neuen Bundesverfassung klarer und unmissverständlich formuliert werden soll.

Margrit Baumann

Aufhebung des Pflichtteilrechts der Geschwister

Einzelinitiative im Kantonsrat

Dr. Carl Decurtins (Zürich) hat mit 10 Mitunterzeichnern eine Einzelinitiative eingereicht, die zum Ziele hat, das Pflichtteilsrecht der Geschwister eines kinderlosen Erblassers, der im Kanton Zürich heimatberechtigt war und seinen letzten Wohnsitz hatte, aufzuheben. Ferner soll der Zürcher, der ausserhalb seines Kantons Wohnsitz hat, berechtigt sein, die Erbfolge in seinem Nachlass dem Recht des Heimatkantons zu unterstellen, indem er in seinem Testament einen entsprechenden Vermerk anbringt. Da das Zivilgesetzbuch die Regelung des Geschwisterpflichtteilsrechts den Kantonen überlassen hat, wäre das entsprechende kantonale Gesetz, nämlich das zürcherische Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, zu ergänzen.

Ist eine derartige Änderung des Einführungsgesetzes gerechtfertigt? Über die Frage, ob den Geschwistern eines kinderlosen Erblassers ein Pflichtteil zustehen soll oder nicht, kann man geteilter Meinung sein. Mit der vorliegenden Änderung geht es letztlich weniger um diese Frage, und zwar deshalb, weil ein verheirateter Erblasser es schon heute in der Hand hat, das Erbrecht für seine Geschwister auszuschalten. Er erreicht dies dadurch, dass er durch einen Ehevertrag den Güterstand der Gütergemeinschaft herbeiführt. In Tat und Wahrheit ist dieser Güterstand aber gar nicht gewollt. Er dient vielmehr einer Art Umgehung des Erbrechts der Geschwister des verheirateten Erblassers. Für diese quasi Umgehung des Pflichtteilsrechts müssen ein Notar und die Vormundschaftsbehörde mitwirken, für ein Geschäft also, das an sich einem ganz anderen Zwecke dient und das ausserdem für die Ehefrau die Nachteile des Güterstandes der Gütergemeinschaft mit sich bringt, was schliesslich auch bei einer Scheidung mehr Komplikationen nach sich ziehen kann, als dies beim Güterstand der Güterverbindung der Fall ist. Es erscheint daher als sauberer und ehrlicher, wenn man einem kinderlosen Erblasser die Möglichkeit einräumt, seinen Geschwistern auf dem direkten Wege, nämlich durch ein Testament, das Erbrecht zu entziehen. Im Hinblick auf diese Überlegungen rechtfertigt es sich, die Initiative zu unterstützen. Es bleibt lediglich noch darauf hinzuweisen, dass bereits die Kantone Bern, Baselstadt, Tessin und die französischen Kantone einem Erblasser die Möglichkeit geben, das Erbrecht der Geschwister durch letztwillige Verfügung auszuschalten.

Die Initiative hat bereits die erste Hürde überwunden, indem sie am 25. November 1974 die vorläufige Unterstützung von 81 Kantonsräten gefunden hat und dem Regierungsrat zur weiteren Behandlung überwiesen worden ist.

Dr. Marlies Näf-Hofmann